

BVGer C-3001/2022 vom 12. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3001_2022

FR: TAF C-3001/2022 du 12 mars 2025

IT: TAF C-3001/2022 del 12 marzo 2025

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (Art. 7 Abs. 1 VwVG; BVGE 2016/15 E. 1; 2014/4 E. 1.2).

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Nach Art. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die IV anwendbar (Art. 1a–26bis und Art. 28–70 IVG), soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Nach der Rechtsprechung sind neue Verfahrensvorschriften mangels anders lautender Übergangsbestimmungen mit dem Tag des Inkrafttretens sofort und in vollem Umfang anwendbar (BGE 130 V 1 E. 3.2; 129 V 113 E. 2.2).

E. 1.3

Als direkter Adressat ist der Beschwerdeführer von der angefochtenen Verfügung berührt und er kann sich auf ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung berufen (Art. 59 ATSG; Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 60 ATSG; Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist, nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde (Art. 63 Abs. 4 VwVG; vgl. auch BVGer-act. 10), einzutreten.

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des

C-3001/2022 Seite 6 vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet vorliegend die Verfügung vom 5. Mai 2022, mit welcher die Vorinstanz das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers im Rahmen seiner Erstanmeldung vom 7. April 2021 – aufgrund der mit Verfügung vom 9. April 2015 erfolgten Rückvergütung seiner zwischen 1993 und 1999 geleisteten Beiträge – abgewiesen hat.

E. 3

Zum Beschwerdeverfahren ist Folgendes festzuhalten:

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 3.2

Gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen ist das Bundesverwaltungsgericht nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2013/46 E. 3.2).

E. 3.3

Sowohl das Verwaltungsverfahren wie auch der erstinstanzliche Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG; Art. 61 Bst. c ATSG; Art. 12 VwVG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen (vgl. BGE 136 V 376 E. 4.1.1). Dieser Grundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (vgl. Art. 43 Abs. 3 ATSG; BGE 125 V 195 E. 2 und 122 V 158 E. 1a, je m.w.H.). Sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, gilt im Sozialversicherungsrecht der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 143 V 168 E. 2; 138 V 218 E. 6).

E. 4

Nachfolgend ist zunächst das anwendbare materielle Recht und der zeitlich massgebende Sachverhalt zu bestimmen:

E. 4.1

Der Beschwerdeführer ist kosovarischer Staatsangehöriger und ist im Kosovo wohnhaft. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der (ehemaligen) Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 (SR 0.831.109.818.1;

C-3001/2022 Seite 7 nachfolgend Abkommen Jugoslawien) ist seit dem 1. April 2010 nicht weiter auf kosovarische Staatsangehörige anwendbar (BGE 139 V 263). Dies hat namentlich zur Folge, dass IV-Renten von Staatsangehörigen des Kososovos, die für den

Zeitraum nach dem 31. März 2010 zugesprochen werden, gemäss Art. 6 Abs. 2 Satz 2 IVG nicht mehr ins Ausland exportierbar sind. Sie werden nurmehr innerhalb der Schweiz gewährt. Die laufenden Renten geniessen demgegenüber gemäss Art. 25 des Abkommens Jugoslawien den Besitzstand (BGE 139 V 335 E. 6.1).

Seit dem 1. September 2019 sind das Abkommen vom 8. Juni 2018 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kosovo über soziale Sicherheit (SR 0.831.109.475.1; nachfolgend Abkommen Kosovo) und die Verwaltungsvereinbarung vom 8. Juni 2018 zur Durchführung des Abkommens (SR 0.831.109.475.11) in Kraft. Gemäss Art. 35 Abs. 1 des Abkommens («Übergangsbestimmungen») begründet es keine Leistungsansprüche für den Zeitraum vor seinem Inkrafttreten. Soweit Ansprüche (einzig) kosovarischer Staatsangehöriger durch Abfindung oder Beitragsrückvergütung abgegolten worden sind, findet das Abkommen Kosovo in sachlicher Hinsicht keine Anwendung (vgl. Art. 35 Abs. 7 des Abkommens). Im Übrigen beurteilt sich der Anspruch einer versicherten Person auf eine Rente der schweizerischen Invalidenversicherung auch bei Geltung des Abkommens Kosovo allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften.

E. 4.2

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtsätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1; 144 V 210 E. 4.3.1). Am 1. Januar 2022 sind die Änderung vom 19. Juni 2020 des IVG und des ATSG (Weiterentwicklung der IV; AS 2021 705; BBl 2020 5535; Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 2017 [BBl 2017 2535]) sowie die Änderungen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) vom 3. November 2021 (AS 2021 706) in Kraft getreten. Die hier angefochtene Verfügung erging zwar nach dem 1. Januar 2022, betrifft aufgrund der Erstanmeldung vom 7. April 2021 jedoch Leistungen mit allfälligem Anspruchsbeginn vor dem 31. Dezember 2021, konkret ab dem 1. Oktober 2021 (vgl. Art. 29 IVG). In dieser Übergangsrechtlichen Konstellation sind nicht die am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderungen, sondern die Bestimmungen des IVG und diejenigen der IVV in der bis zum 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung massgebend (vgl. zum Ganzen: Urteil des BGer 8C_385/2023 vom 30. November 2023 E. 2 m.w.H.).

C-3001/2022 Seite 8

E. 4.3

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streit Sache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 5. Mai 2022) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 5

Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer – wie von ihm geltend gemacht – Anspruch auf eine IV-Rente hat:

E. 5.1

Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Invalidenversicherung hat, wer invalid im Sinne des Gesetzes ist (vgl. Art. 8 Abs. 1 ATSG) und beim Eintritt der Invalidität während der gesetzlich vorgesehenen Dauer Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und

Invalidenversicherung (AHV/IV) geleistet hat, das heisst während mindestens drei Jahren (vgl. Art. 36 Abs. 1 IVG). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein; ist eine davon nicht erfüllt, so entsteht kein Rentenanspruch, selbst wenn die andere zu bejahen ist. Aus rückvergüteten Beiträgen und den entsprechenden Beitragszeiten können gegenüber der AHV und der IV keine Rechte abgeleitet werden. Die Wiedereinzahlung ist ausgeschlossen (Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG, SR 831.10] i.V.m. Art. 6 der Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge [RV-AHV, SR 831.131.12]; vgl. zum Ganzen auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] C-4803/2016 vom 20. März 2018 E. 4.1).

E. 5.2

Gemäss Auszügen aus dem individuellen Konto leistete der Beschwerdeführer in den Jahren 1993 bis 1999 Beiträge an die schweizerische AHV/IV (IVSTA-act. 17; 26).

Mit Formular vom 15. Januar 2015 beantragte der Beschwerdeführer, vertreten durch seinen Bruder, die Rückvergütung seiner geleisteten AHV-Beiträge. Nicht ausgefüllt und unterzeichnet hatte der Beschwerdeführer beziehungsweise sein Bevollmächtigter zwar die Bestätigung, wonach davon Kenntnis genommen werde, dass nach der Rückvergütung keinerlei Rechte mehr gegenüber der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung mehr geltend gemacht werden könnten und auch die Wiedereinzahlung der rückvergüteten Beiträge ausgeschlossen sei (IVSTA-act. 10-16; insbesondere IVSTA-act. 16 S. 5). In

C-3001/2022 Seite 9 der Folge verfügte die Vorinstanz – nach der Einholung einer Bestätigung des Beschwerdeführers betreffend die Vollständigkeit und Wahrheit der Tatsachen, dass er ausschliesslich die kosovarische Nationalität habe und keines seiner Kinder unter 25 Jahren Wohnsitz in der Schweiz habe (IVSTA-act. 20; 24) – dennoch am 9. April 2015 die Rückvergütung der tatsächlich bezahlten Beiträge im Betrag von insgesamt Fr. 20'892.15. Dieser Verfügung ist (wiederum) der Hinweis zu entnehmen, dass aus rückvergüteten Beiträgen und den entsprechenden Beitragszeiten gegenüber der Alters- und Hinterlassenenversicherung keinerlei Rechte mehr abgeleitet werden könnten und die Wiedereinzahlung der Beiträge ausgeschlossen sei (IVSTA-act. 27). Diese Verfügung erwuchs anschliessend unangefochten in Rechtskraft, weshalb dem Beschwerdeführer der errechnete Betrag am 11. Mai 2015 ausbezahlt wurde (IVSTA-act. 28; vgl. zum Ganzen auch oben Bst. C).

E. 5.3

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer seine in den Jahren 1993 bis 1999 an die schweizerische AHV/IV geleisteten Beiträge rückvergütet wurden. Damit sind allfällige Ansprüche gegenüber der AHV und der IV verwirkt (Art. 6 RV-AHV) und erfüllt er eine der beiden Grundvoraussetzungen zur Gewährung einer IV-Rente nicht (vgl. oben E. 5.1). Entsprechend hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung. Bei diesem Ausgang ist auf seine Ausführungen zu seiner gesundheitlichen Situation nicht weiter einzugehen.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, sodass sie im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 Bst.

c VGG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 2 IVG und Art. 85bis Abs. 3 AHVG abzuweisen ist.

E. 7

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteient- schädigung.

E. 7.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis und 2 IVG), wobei die Verfahrenskosten gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG in der Re- gel der unterliegenden Partei auferlegt werden. Entsprechend dem Aus- gang des Verfahrens sind die für den vorliegenden Fall auf Fr. 400.– fest- zusetzenden Verfahrenskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Dieser Betrag ist dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.– (BVGer-act. 10) zu entnehmen. Der Überschuss von

C-3001/2022 Seite 10 Fr. 400.– ist ihm nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückzuerstat- ten.

E. 7.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr er- wachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Regle- ments vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.